



WERRA-MEIßNER-KREIS
Stab Gefahrenabwehr

Brandmeldeanlagen

Organisatorische Regelungen und Informationen für Errichter/Betreiber
von Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich des Werra-Meißner-
Kreises

Anschlussbedingungen (AB) für Brandmeldeanlagen des Werra-Meißner-Kreises

Herausgeber:

Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss
Stab Gefahrenabwehr
Bahnhofstraße 15a
37269 Eschwege
vb@gaz-wmk.de

Gültig ab 29.08.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Verbleibende standortspezifische Festlegungen	2
2.1	Antragsprozess zum Anschluss einer BMA	2
2.2	Ansprechpartner Brandschutzdienststelle	4
2.3	Ansprechpartner für den Anschluss an die Alarmempfangszentrale	4
2.4	Hinweisleuchte zum Anfahrtpunkt.....	4
2.5	Feuerweherschließung.....	2
2.6	Anforderungen für die Erstinformationsstelle	2
2.7	Vereinbarung über FSD	3
2.8	Bereithaltung von Hilfsmitteln zum Öffnen der Decken-/Bodenplatten zur Ermittlung der ausgelösten Melder	3
2.9	Informationen zu Brandfallsteuerungen im Gebäude.....	3
2.10	Kostenregelung für Abnahme/Wiederholung der Abnahme	4
2.11	Darstellung der ausgelösten Melder/MG im FAT	4
2.12	Feuerwehrlaufkarten – Festlegung der Größe und der Begrifflichkeiten	4
2.13	Vorgehen und Verfahren bei Falschalarm	4
3	Bauliche und betriebliche Änderungen.....	4
4	Schlussbestimmungen.....	5
5	Inkrafttreten.....	5



1 Allgemeines

Die Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen konkretisieren die geltenden Regeln der Technik und die eingeführten Normen.

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) kann von rechtlichen Grundlagen, von brandschutztechnischen Erfordernissen, sowie von eigenem Interesse des Bauherrn und/oder Betreibers bestimmt sein.

Grundsätzlich bedarf die Aufschaltung einer BMA auf die Leitstelle der Feuerwehr der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Werra-Meißner-Kreis, der Kreisausschuss, Stab Gefahrenabwehr, Bahnhofstraße 15a, 37269 Eschwege). Da die Anforderungen für den Aufbau und den Betrieb von BMA bereits in der DIN 14675-1 und den darin benannten mitgeltenden Normen und Vorschriften hinreichend berücksichtigt sind sollen diese Anschlussbedingungen die Regelwerke im organisatorischen Bereich lediglich konkretisieren bzw. ergänzen.

2 Verbleibende standortspezifische Festlegungen

2.1 Antragsprozess zum Anschluss einer BMA

Die Zentrale Leitstelle wertet auf Grund eines Konzessionsvertrages mit dem Konzessionsnehmer Brandmeldungen aus. An diese Auswerteeinrichtung können nichtöffentliche (private) Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen und nachgeschaltete Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen werden. Der Antrag zur Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) an die Auswerteeinheit der Zentralen Leitstelle ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich vom Betreiber an den Konzessionsnehmer und die zuständige Brandschutzdienststelle zu richten. Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Brandmelderzentrale ist mit dem Konzessionsnehmer abzustimmen.

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) prüfen und abnehmen zu lassen. Der Prüfbericht nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden



(Technische Prüfverordnung – TPrüfV) ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Die vorgenannten Anforderungen gelten auch für die wiederkehrenden Prüfungen der BMA.

Mindestens drei Werktage vor der geplanten Abnahme durch die Brandschutzdienststelle sind dieser folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Anlagenbeschreibung
- Meldergruppenverzeichnis
- Brandfallsteuermatrix
- Wartungsvertrag
- Prüfprotokoll eines Prüfsachverständigen nach HPPVO über die Prüfung der BMA

Zum Tag der Abnahme muss sich die BMA in einem betriebsbereiten und mangelfreien Zustand befinden. Es sind alle Peripherien vorhanden und angeschlossen. Auch die Hilfsmittel (siehe 2.8) sind vorhanden. Es erfolgt die Inbetriebnahme und Überprüfung von:

- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehr-Anzeigetabelau (FAT)
- Freischaltelement (FSE)
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD), einschließlich Hinterlegung der Generalhauptschlüssel
- Feuerwehr-Laufkartendepot, bzw. Lageplantagebleau
- Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)
- gelbe Kennleuchte
- Beschilderung

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern. Die Prüfungen können stichprobenartig erfolgen.



2.2 Ansprechpartner Brandschutzdienststelle

Ansprechpartner für alle Fragen bezüglich Brandmeldeanlagen ist die Brandschutzdienststelle des Werra-Meißner-Kreises:

Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuss
Stab Gefahrenabwehr
Bahnhofstraße 15a
37269 Eschwege
vb@gaz-wmk.de

2.3 Ansprechpartner für den Anschluss an die Alarmempfangszentrale

Konzessionsnehmer:

Siemens AG,
RC-DE SI RDE NORD KONZ
Bürgermeister-Brunner-Str. 15
34117 Kassel, Deutschland
sicherheit.nord.si.de@siemens.com

Eine erweiterte Kontaktmöglichkeit bietet das Tool „Alarm-Management“, welches unter www.siemens.com/alarm-management zu finden ist.

2.4 Hinweisleuchte zum Anfahrtspunkt

Um ein schnelles Auffinden der Erstinformationsstelle zu gewährleisten ist außen am Gebäude am entsprechenden Zugang eine **gelbe** Hinweisleuchte anzubringen. Der Standort ist so zu wählen, dass die gelbe Hinweisleuchte aus der Anfahrtrichtung der Feuerwehr gesehen werden kann. Der Standort der Hinweisleuchte ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.



2.5 Feuerwehrschießung

Für Verwaltung der Feuerwehrschießungen erfolgt durch die jeweiligen Kommunen selbst. Daher ist die Feuerwehrschießung für die BMA bei der entsprechenden Stadt/Gemeinde rechtzeitig zu beantragen. Eine Ausnahme bilden hier Brandmeldeanlagen der BAB 44. Für die Feuerwehrschießung der Gebäude der BAB 44 ist der Landkreis zuständig (Kontaktdaten siehe 2.2).

2.6 Anforderungen für die Erstinformationsstelle

Die Erstinformationsstelle muss der DIN 14675 entsprechen und mindestens mit einem Feuerwehrbedienfeld (FBF) und einem Feuerwehranzeigetableau (FAT) ausgestattet sein. Diese sind in einem Blechschrank mit zwei Flügeltüren unterzubringen. Die linke Tür ist mit einer Feuerwehrschießung (siehe 2.2) und die rechte Tür mit einer CL-1 Schließung zu versehen. Die Feuerwehrschießung öffnet beide Türen, die CL-1 Schließung nur die rechte Tür. Es können weitere Anlagenteile wie beispielsweise Lageplantableau oder Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld gefordert sein. Standort und Ausführung sind im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle im Einvernehmen abzustimmen.

An der Erstinformationsstelle sind die Feuerwehrlaufkarten griffbereit in der rechten Schrankhälfte aufzubewahren. Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Bei BMA mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Laufkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern. Außerdem ist ein zweiter Satz Laufkarten in wetterfester Ausführung in der Erstinformationsstelle zu hinterlegen. Dies kann in einem Ordner, sortiert nach Meldergruppen, erfolgen. Sofern ein Feuerwehrplan vorhanden ist, so ist dieser ebenfalls in der rechten Schrankhälfte zu hinterlegen. Das Betriebsbuch der BMA ist in der Erstinformationsstelle zu hinterlegen.

Kennzeichnung der Erstinformationsstelle mit FIBS/FIZ.



2.7 Vereinbarung über FSD

Im FSD müssen **zwei Generalhauptschlüssel** vorgehalten werden. Jeder Generalhauptschlüssel muss überwacht werden. An jedem Schlüssel ist eine Schlüsselplombe anzubringen, die nicht zerstörungsfrei geöffnet werden kann. Dies ist auch dann notwendig, wenn der Sicherheitsschlüssel dem Generalhauptschlüssel entspricht. Es dürfen sich an einem Schlüsselbund maximal drei Schlüssel zusätzlich zum Sicherheitsschlüssel befinden. Die Außenklappe muss auch dann öffnen, wenn am FBF die Taste „Brandfallsteuerung ab“ aktiviert wurde und die BMA auslöst.

2.8 Bereithaltung von Hilfsmitteln zum Öffnen der Decken-/Bodenplatten zur Ermittlung der ausgelösten Melder

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm Durchmesser) dauerhaft gekennzeichnet werden. Die markierten Platten sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die ein Verwechseln der Platten unmöglich macht. Eine Erkundung des Auslösebereiches durch Feuerwehrangehörige inklusive Atemschutzgerät muss möglich sein, daher sind die Öffnungen ausreichend groß zu bemessen. Die zum Abheben der Bodenplatte bzw. zum Öffnen von Zwischendecken erforderlichen Heber, Werkzeuge und der Raumhöhe entsprechende Stehleitern nach TRBS 2121 sind an einem mit der Brandschutzdienststelle abzusprechenden Standort zu hinterlegen und gegen unbefugte Wegnahme mit Gebäudeschließung zu sichern. Diese Werkzeuge und Leitern sind mit Schildern nach DIN 4066 „Nur für die Feuerwehr“ zu beschriften. Die Standorte sind auf den Feuerwehrlaufkarten einzuzeichnen. Im Hinweissfeld ist auf die Mitnahme der entsprechenden Hilfsmittel (Bodenheber, Werkzeuge oder Stehleiter) hinzuweisen. Ebenfalls ist der Standort der Werkzeuge und Erkundungsleitern im Feuerwehrplan darzustellen. Dem Gebäudeeigentümer obliegt die Pflicht die Leitern regelmäßig zu Prüfen.

2.9 Informationen zu Brandfallsteuerungen im Gebäude

Alle Brandfallsteuerungen im Gebäude sind in einer Brandfallsteuermatrix übersichtlich und verständlich darzustellen. Die Brandfallsteuermatrix ist der Brandschutzdienststelle zu übermitteln. Bei Änderung von Brandfallsteuerungen ist die Brandfallsteuermatrix anzupassen und erneut an die Brandschutzdienststelle zu übermitteln.



2.10 Kostenregelung für Abnahme/Wiederholung der Abnahme

Die Abnahme der BMA bzw. die Wiederholung der Abnahme durch Bedienstete des Werra-Meißner-Kreises sind entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Kosten für Maßnahmen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Werra-Meißner-Kreis“ kostenpflichtig. Gleiches gilt für Abnahmen von BMA nach Umbau oder Erweiterung.

2.11 Darstellung der ausgelösten Melder/MG im FAT

Zusätzlich zur Anzeige der Meldergruppe und des Melders sind die Melderart, die Etage und der Standort (Flur, Teeküche, usw.) im Klartext darzustellen. Details sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.12 Feuerwehrlaufkarten – Festlegung der Größe und der Begrifflichkeiten

Feuerwehrlaufkarten sind grundsätzlich im Format A4 wetterfest auszuführen. Über Ausnahmen entscheidet die Brandschutzdienststelle. Musterlaufkarten sind bei der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

2.13 Vorgehen und Verfahren bei Falschalarm

Bereits bei der Planung von BMA sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen zu berücksichtigen. Bei einer Häufung von Falschalarmen behält sich die Brandschutzdienststelle die Anordnung weiterer Maßnahmen vor.

3 Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen oder Erweiterungen von Brandmeldeanlagen müssen vor Ausführung der zuständigen Brandschutzdienststelle gemeldet werden. Die Ausführungsplanung muss dem brandschutzdienststelle zur Begutachtung und Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine erneute Abnahme erforderlich.



4 Schlussbestimmungen

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, die Aufschaltung von der Einhaltung dieser Richtlinien abhängig zu machen.

Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zum Zweck der Überprüfung zu gestatten. Der Betreiber verpflichtet sich die bei der Überprüfung festgestellten Mängel umgehend zu beseitigen und die neuesten technischen Anforderungen für Brandmeldeanlagen einzuhalten. Sämtliche Änderungen an der Brandmeldeanlage sowie Umbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen müssen der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich in schriftlicher Form angezeigt werden.

Die zuständige Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Im Alarmfall darf die BMA nur von der Feuerwehr zurückgestellt werden. Ein Zurückstellen durch den Betreiber ist unzulässig.

5 Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Werra-Meißner-Kreises gelten ab dem Tag der Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 29.08.2024.

Die Anschlussbedingungen stehen auf der Homepage des Werra-Meißner-Kreis zum Download bereit. Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.